

Informationen zur Zusatzrente



DIE RIESTERFÖRDERUNG für geringfügig Beschäftigte (400 €-Job)

Stand: März 2011

DIE RIESTERFÖRDERUNG

für geringfügig Beschäftigte (400 €-Job)

Ein Aufbau der Zusatzrente im Rahmen der Riesterförderung kann für geringfügig Beschäftigte besonders attraktiv und kostengünstig sein. Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat hierzu ein Angebot entwickelt.

Anspruch auf Riester?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Ihren 400 €-Job Arbeitgeberbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung zu zahlen. Sie können diese Beiträge aufstocken, d.h. Sie zahlen Ihren eigenen Rentenversicherungsbeitrag von zurzeit 4,9 % (19,60 € bei 400 € Entgelt)*. Dadurch entsteht für Sie ein Anspruch auf die Riesterförderung.

*Verdienen Sie regelmäßig weniger als 155 € monatlich, wird der Beitrag von mindestens 155 € berechnet.

Vorteile der eigenen Beitragszahlung

Die Zahlung des eigenen Rentenversicherungsbeitrages lohnt sich! Damit erwerben Sie zusätzliche Vorteile in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- Anerkennung der Zeiten als vollwertige Pflichtbeiträge (Berücksichtigung bei der Wartezeit!)
- folgende Ansprüche bleiben erhalten oder leben wieder auf
 - Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
Voraussetzung: 36 Beitragsmonate in den letzten 5 Jahren
 - Anspruch auf Reha-Maßnahmen
Voraussetzung: 6 Beitragsmonate in den letzten 2 Jahren

Der Anspruch auf die Riesterförderung und die Vorteile in der Deutschen Rentenversicherung entstehen nur dann neu, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, aus dem bereits ein eigener Rentenversicherungsbeitrag gezahlt wird.

Auch die Zahlung von Arbeitslosengeld I oder die häusliche Pflege von Angehörigen können zur Zahlung von vollwertigen Rentenversicherungsbeiträgen führen.

In diesen Fällen ist die Riesterförderung bereits möglich und die o. g. Vorteile sind bereits vorhanden.

Beispiel 1**Ermittlung des optimalen Mindesteigenbeitrages:**

Sie sind geringfügig beschäftigt (max. 4.800 € jährlich, 400 € mtl.), verheiratet, 2 Kinder (vor 2008 geboren), der eigene Rentenversicherungsbeitrag wird gezahlt, Beitragsjahr 2009 (4 %)

Jährlicher Ges. Beitrag*	Abzüglich Zulagen		= Mindesteigenbeitrag	Zu zahlender Sockelbeitrag
	Eigene	Kinder		
192 €	154 €	370 €	0 €	60 € (mtl. 5 €)

* vom Vorjahresbrutto (4.800 €) zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Förderung über die Zulagen beträgt bereits 89,7 %. Zusätzliche Steuererstattungen sind nicht mehr möglich.

Beispiel 2**Ermittlung des optimalen Mindesteigenbeitrages:**

Sie sind geringfügig beschäftigt (max. 4.800 € jährlich, 400 € mtl.), verheiratet, 2 Kinder (1. Kind vor 2008 geboren, 2. Kind nach 2007 geboren), der eigene Rentenversicherungsbeitrag wird gezahlt, Beitragsjahr 2009 (4 %)

Jährlicher Ges. Beitrag*	Abzüglich Zulagen		= Mindesteigenbeitrag	Zu zahlender Sockelbeitrag
	Eigene	Kinder		
192 €	154 €	485 €	0 €	60 € (mtl. 5 €)

* vom Vorjahresbrutto (4.800 €) zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Förderung über die Zulagen beträgt bereits 91,4 %. Zusätzliche Steuererstattungen sind nicht mehr möglich.

Vertragsabschluss**Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung über die RZVK-Zusatzrente**

Sie können den Antrag anfordern unter:

Tel. (0221) 82 73 - 40 04 und im

Internet: <http://www.versorgungskassen.de>

Das Antragsformular kann direkt im Internet ausgefüllt werden. Drucken Sie den ausgefüllten Antrag aus und geben diesen in Ihrem Personalbüro ab. Die mit ausgedruckten AVBs sind Bestandteil des Vertrages und sollten von Ihnen gut aufbewahrt werden. Sie und Ihr Arbeitgeber unterzeichnen gemeinsam den Antrag. Ihr Arbeitgeber leitet den Antrag an die RZVK weiter.

Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Damit ein Anspruch auf die Riesterförderung besteht, erklären Sie Ihrem Arbeitgeber bitte schriftlich, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten, also Ihren eigenen Beitragsanteil zahlen möchten. Der Antrag kann für dieses Arbeitsverhältnis nicht zurückgenommen werden. Sollten Sie diese geringfügige Beschäftigung beenden und eine Neue beginnen, müssen Sie zum Erhalt der Riesterförderung erneut auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Beitragszahlung

Ihr Arbeitgeber behält von Ihrem Nettoentgelt zusätzlich zum eigenen Rentenversicherungsbeitrag auch den Riesterbeitrag ein.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die freiwillige Versicherung endet mit dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Sie kann in diesem Fall beitragsfrei gestellt werden. Eine Fortsetzung der Versicherung ist möglich, indem Sie selbst die Beiträge an die RZVK überweisen. Ihr Vertrag wird in diesem Fall beitragsfrei gestellt. Sie können Ihren Vertrag auch fortsetzen, indem Sie selbst die Beiträge an die RZVK überweisen.

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zum Thema Riesterförderung finden Sie im Merkblatt: [DIE RIESTERFÖRDERUNG \(Freiwillige Versicherung\)](#)

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ (0221) 82 73-40 04

📞 (0221) 82 73-40 05

✉ Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2, 50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ (0221) 82 73-0